

Internationale Kindesentführung

Rechtsquellen:

- Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, BGBl. Nr. 512/1980 (Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ)
- Verordnung (EU) 2019/111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel IIb-VO)
- Außerstreitgesetz (AußStrG), §§ 111a-111f

I. Leitfaden zur Antragstellung

A. Zentrale Behörde

Nach § 111a AußStrG ist das Bundesministerium für Justiz, Abteilung I 1, Kompetenzstelle Zentrale Behörde in Kindschafts- und Erwachsenenschutzsachen, die Zentrale Behörde Österreichs (E-Mail-Adresse: team.z@bmj.gv.at).

B. Zuständiges Gericht

1. Nach § 109a JN ist für aus dem Ausland einlangende Anträge
 - a) auf Rückführung eines Kindes in das Ausland das **Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts**, in dessen Sprengel sich das Kind aufhält, zuständig (in Wien das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, in Graz das Bezirksgericht Graz-Ost),
 - b) auf Ausübung des Kontaktrechts (Art. 21 HKÜ) das nach § 109 JN zuständige **Pflegschaftsgericht** (Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) zuständig.

2. Nach § 111b AußStrG ist für in das Ausland gerichtete Anträge

- a) auf Rückführung des Kindes aus dem Ausland nach Österreich und
- b) auf Ausübung des Kontaktrechts

primär das **Pflegschaftsgericht** (Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Kind vor der Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte) zuständig; **Anträge** können allerdings auch **bei jedem anderen Bezirksgericht** schriftlich angebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

3. Form

Für die Antragstellung sollen die von der Haager Konferenz (www.hcch.net) empfohlenen Formblätter verwendet werden. Auf JustizOnline finden sich die Formblätter in vielen Sprachen. Nach dem Übereinkommen können nicht nur Rückgabeanträge gestellt werden, sondern auch Anträge auf Regelung des Kontaktrechts (Art. 21 HKÜ).

4. Beilagen

Dem Antrag anzuschließen sind

- eine **Vollmacht** für die ausländische zentrale Behörde (Art. 28 HKÜ), in der die namentlich zu bezeichnende ausländische zentrale Behörde ermächtigt wird, für den Antragsteller tätig zu werden oder einen Vertreter zu bestellen, der für ihn tätig wird (das Formular ist unter JustizOnline abrufbar);
- eine allfällige **Gerichtsentscheidung** über die Obsorge oder das Kontaktrecht;
- sonstige Urkunden (Geburtsurkunde des Kindes, Heiratsurkunde der Eltern, Fotos des Kindes und des entführenden Elternteils, Bestätigung über den bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt wie zB Schulbesuchsbestätigung oder Meldebestätigung)

Der Antrag und die beizufügenden sonstigen Schriftstücke sind mit **Übersetzungen** in die Amtssprache des ersuchten Staates zu versehen.

Um die Übersetzung des Antragsformulars in eine fremde Sprache rasch und einfacher sowie kostengünstiger bewerkstelligen zu können, sollten die auf JustizOnline zur Verfügung gestellten Formblätter verwendet (und nur die variablen Daten ergänzt) werden.

Die Übersetzungen sind im Rahmen der **Verfahrenshilfe** herzustellen, sofern die Voraussetzungen des § 63 ZPO erfüllt sind.

5. Kontrollen

Das den Antrag entgegennehmende Bezirksgericht hat den Antrag und die Beilagen auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und nach Veranlassung allfälliger Ergänzungen/Verbesserungen dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

Der Antrag wird sodann vom Bundesministerium für Justiz, sofern er vollständig ist, an die ausländische Zentrale Behörde übersandt.

Der Fortgang des Verfahrens wird durch das Bundesministerium für Justiz von Amts wegen überwacht. Über den Verfahrensfortgang wird das vorlegende Bezirksgericht informiert. **Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass es nicht Aufgabe des Bundesministeriums für Justiz ist, als Rechtsvertreter des antragstellenden Elternteils dessen Interessen gegenüber den ausländischen Gerichten und Behörden zu wahren. Ein direkter Kontakt zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem antragstellenden Elternteil ist nicht vorgesehen.**

C. Direktanträge

Dem Antragsteller steht es auch frei, sich mit seinem Antrag unmittelbar an eine ausländische Zentrale Behörde zu wenden (üblicher Weise an die Zentrale Behörde des Staates, in den das Kind verbracht wurde bzw. wo es zurückgehalten wird) oder auch an das Gericht des ersuchten Staates. Eine unmittelbare Befassung eines ausländischen Gerichts bzw. einer ausländischen Zentralen Behörde wird jedoch nicht empfohlen, weil in diesem Fall die Möglichkeit der Überwachung des Fortgangs der Angelegenheit durch das Bundesministerium für Justiz entfällt.

Weitere wichtige Informationen, besonders über die Zentralen Behörden, können der Internetseite der Haager Konferenz www.hcch.net entnommen werden.

II. Überblick über den Anwendungsbereich und Inhalt des HKÜ

A. Weitere Vertragsstaaten (Stand 21.10.2024)

Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, VR China (nur die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao), Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Honduras, Island, Israel, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Weißrussland, Zypern.

Es sind zwar noch weitere Staaten dem Übereinkommen beigetreten, Beitritte bedürfen aber zu ihrem Wirksamwerden der Annahme. Da Österreich den Beitritt einiger dieser Staaten bisher nicht angenommen hat, ist das Übereinkommen im Verhältnis zu diesen weiteren Staaten bisher nicht in Kraft getreten.

B. Zeitliche Anwendung (Art. 35 HKÜ)

Das Übereinkommen findet nur auf „Kindesentführungen“ Anwendung, die sich nach dem Inkrafttreten zwischen den beiden betroffenen Staaten ereignet haben.

C. Persönlicher Anwendungsbereich

Das HKÜ gilt für das widerrechtliche Entziehen oder Vorenthalten von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gleich welcher Staatsangehörigkeit sie sind. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres wird das Verfahren jedenfalls eingestellt.

D. Sachlicher Anwendungsbereich

Es geht primär um die Rückführung eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes. Voraussetzung einer Rückstellungsentscheidung ist ein **Sorgerechtsbruch**, dh dass ein im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes kraft Gesetzes oder aufgrund einer gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Entscheidung bestehendes Sorgerecht verletzt wird.

Dabei genügt es, dass das Sorgerecht eines mitobsorgeberechtigten Elternteils verletzt wird.

Die Rückführung kann also besonders auch in den Fällen beantragt werden, in denen das Sorgerecht nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes kraft Gesetzes beiden Elternteilen zusteht und ein Elternteil ohne Wissen bzw. gegen den Willen des anderen mit dem Kind den gewöhnlichen Aufenthalt verlässt und etwa in seinen Heimatstaat zurückkehrt oder wenn am Ende eines vereinbarten Auslandsbesuchsrechts das Kind nicht mehr an seinen gewöhnlichen Aufenthalt zurückgebracht wird.

E. Zweck des HKÜ

Bei dem Übereinkommen handelt es sich um kein Sorgerechtsübereinkommen; es ist über die sofortige Rückstellung, nicht aber über das Sorgerecht zu entscheiden (Art. 19 HKÜ). Das Kind ist an den Ort des (bisherigen) gewöhnlichen Aufenthalts zurückzugeben; dann ist es Aufgabe der Gerichte bzw. Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, über das Sorgerecht der Eltern – in aller Regel auf Antrag – zu entscheiden. Es gibt nur wenige (äußerst restriktiv anzuwendende) Gründe, um die Rückgabe des Kindes ablehnen zu können (siehe Art. 13 und 20 HKÜ). Grundgedanke des Übereinkommens ist es, dass das Kind in seine bisherige vertraute Umgebung zurückgestellt werden soll und dies nur dann abzulehnen ist, wenn die Rückgabe mit einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage gebracht wird. Es müssen also außergewöhnliche Umstände vorliegen. Den Nachweis hat die Person zu erbringen, die sich der Rückgabe widersetzt. Die (amtswegige) Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens wird im Hinblick auf die Beweispflicht des Antragsgegners und den damit unter Umständen verbundenen erheblichen Zeitverlusten allgemein nicht in Betracht kommen.

F. Ergänzungen durch die Brüssel IIb-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2019/111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel IIb-VO) bringt einige Ergänzungen zum HKÜ. Die Verordnung gilt im Verhältnis zu allen EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Dänemark. Die Brüssel IIb-VO enthält unter anderem Regeln für die Zentralen Behörden (rasche Erledigung, Bestätigung des Einlangens binnen fünf Tagen, schnelle Information über die weiteren Schritte), Regeln für die Gerichte (rasche Erledigung; Entscheidung erste und zweite Instanz innerhalb von sechs Wochen nach Anrufung außer bei außergewöhnlichen Umständen), über Mediation, die Anhörung des Kindes, das Verfahren sowie die Vollstreckung.

III. Musterformblätter

Angeschlossen sind Formblätter für **Rückgabeanträge** in folgenden Sprachen:

- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Griechisch
- Italienisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Serbisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Türkisch
- Ungarisch

für **Kontaktrechtsanträge** in folgenden Sprachen:

- Deutsch
- Englisch

- Französisch
- Portugiesisch